

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. März 1960

81/J

A n f r a g e

der Abgeordneten H i l l e g e i s t, Dr. B e c h i n i e, H o l z f e i n d
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend die steuerliche Behandlung von Reisekosten.

-.-.-.-.-

Gemäss § 19 Abs. 2 Z. 2 Einkommensteuergesetz 1953 gehören die den im privaten Dienst angestellten Personen gewährten Reisekostenvergütungen u.a. dann nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die vollen Sätze der Bundesbediensteten mit gleich hohen Bezügen (vergleichbare Bundesbedienstete) nicht überschritten werden. Diese Regelung findet analog auf die Reisekosten selbständig Erwerbstätiger Anwendung.

Mit Erlass vom 10.8.1955, Zl. 97.518-9/1955, hat das Bundesministerium für Finanzen die für die Einstufung von selbständig und unselbständig Erwerbstätigen in die Gebührensätze der Reisegebührenvorschrift massgeblichen Bezüge bekanntgegeben, und die damals verlautbarten Grenzbeträge sind bis in die letzte Zeit der Besteuerung von Reisekostenvergütungen zugrunde gelegt worden.

Mit Erlass vom 15.12.1959, Zl. 76.860-9/1959 (Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 24/1960), hat das Bundesministerium für Finanzen jedoch eröffnet, dass die vorerwähnten Bezugsgrenzen von der Höhe der Bezüge der Bundesbediensteten abhängig sind, sodass sie anlässlich des Inkrafttretens des Gehaltsgesetzes 1956 und infolge Einführung des 14. Monatsgehaltes abzuändern gewesen seien. Gleichzeitig sind die neuen Bezugsgrenzen verlautbart worden.

Während also zum Beispiel bisher die Gebührenstufe 5 für Steuerpflichtige mit einem Bruttojahresarbeitslohn bzw. Reingewinn über 68.432 S galt, ist diese Grenze für die Jahre 1957 bis 1959 rückwirkend auf 93.600 S und für das Jahr 1960 auf 100.800 S erhöht worden. Nur beim Lohnsteuerabzug in der Vergangenheit und bei rechtskräftigen Veranlagungen soll es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der bisherigen Verrechnung sein Bewenden haben.

Diese Neuregelung kommt faktisch einer wesentlichen Herabsetzung der steuerfreien Reisekostenvergütungen für Unselbständige in der Privatwirtschaft sowie für Selbständige gleich, die umso weniger vertretbar erscheint, als sich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung seit 1955 nicht verringert, sondern erhöht haben.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. März 1960

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n :

1. Hält der Herr Bundesminister die von den gefertigten Abgeordneten gegen die praktischen Auswirkungen des Erlasses vom 15.12.1959, Zl.76.860-9/1959, vorgebrachten Bedenken für gerechtfertigt?

2. Ist der Herr Bundesminister in der Lage, durch eine Änderung des bezeichneten Erlasses ausreichende Abhilfe zu schaffen?

3. Ist der Herr Bundesminister, falls die Frage zu 2. verneint wird, bereit, dem Nationalrat ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den sichergestellt wird, dass sich Erhöhungen der Bezüge der Bundesbediensteten nicht als Herabsetzungen der steuerfreien Reisekostenvergütungen für andere Arbeitnehmer und für Selbständige auswirken?

-.